



Ideen eine Zukunft geben

Industrielle
Gemeinschaftsforschung

AiF · Bayenthalgürtel 23 · 50968 Köln

An die Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer der
AiF-Forschungsvereinigungen

Ansprechpartner: Volker Richstein
Telefon: 0221 37680-45
Telefax: 0221 37680-68
E-Mail: vrichstein@aif.de

19. Februar 2010

Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und –entwicklung (IGF)
hier:

- 1.) Aktualisierung der Höchstsatzregelung für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben (HPA) ab dem 1. Januar 2010
- 2.) Neuregelung der Personalausgaben für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte
- 3.) Wegfall der Erhöhung der Pauschale für Sonstige Ausgaben für Forschungsstellen mit Sitz in den neuen Bundesländern

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) und die Stundensätze für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte neu festgesetzt. Sie sind für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben für den Zeitraum ab 1. Januar 2010 zu berücksichtigen. Mit diesen Neufestsetzungen wurden die bisher noch bestehenden Unterschiede bei den Personalausgaben zwischen neuen und alten Bundesländern (bis auf die Stundensätze der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte) aufgehoben. Gleichzeitig wird damit die Pauschale für Sonstige Ausgaben für Forschungsstellen in den neuen und alten Bundesländern vereinheitlicht.

Ich bitte Sie, Ihre im Rahmen der industriellen Gemeinschaftsforschung beteiligten Forschungsstellen umgehend über die nachfolgend beschriebenen Änderungen und künftigen Vorgehensweisen zu informieren.

Einzelheiten zu den Punkten 1. – 3.:

zu 1.) *Aktualisierung der Höchstsatzregelung für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben (HPA) ab dem 1. Januar 2010*

Die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Vorhaben der IGF erfolgt auf der Grundlage des „BMWi-Merkblatts über die Höchstsatzregelung für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben (HPA)“ und der dazu vom BMWi jeweils festgelegten

Höchstsätze. Dabei sind die festgelegten Sätze als Höchstgrenze und nicht als Norm anzuwenden. Grundsätzlich sind die notwendigen Personalausgaben individuell zu ermitteln und abzurechnen. Die aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Personalausgaben werden dabei durch die vorgenannten Höchstsätze begrenzt. Mögliche Mehrausgaben sind selbst zu tragen oder im Rahmen der modifizierten Anteilfinanzierung als vorhabenbezogene Aufwendungen durch die Wirtschaft geltend zu machen.

- Die „**Allgemeinen HPA-Sätze für gemeinnützige Forschungseinrichtungen (ohne Hochschulen)**“ (einheitlich für alte und neue Bundesländer) sind aus **Anlage 1** ersichtlich.
- Die „**HPA-Sätze für Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen)**“ (einheitlich für alte und neue Bundesländer) sind aus **Anlage 2** ersichtlich. Hierbei sind die HPA-Gruppen C bis F mit den allgemeinen Sätzen identisch. In den Fällen, bei denen die auf einzelne Beschäftigte bezogenen Personalausgaben die für den Bereich der Hochschulen geltenden Höchstsätze überschreiten, werden – wie bisher – die belegten Bruttoentgelte maximal bis zu den für die sonstigen Forschungseinrichtungen geltenden Höchstsätze bei der Bewilligung berücksichtigt und gelten bei der Abrechnung personenbezogen als Höchstsätze.

Um auch in Zukunft zu hohe Ansätze bei den Personalausgaben zu vermeiden, ist die AiF weiterhin beauftragt, bei der Beantragung der Höchstsätze der HPA-Gruppen A und B automatisch bei seitens des BMWi bewilligter Vorhaben eine nachfolgende Überprüfung der tatsächlich notwendigen Personalausgaben durch einen Nachweis der personenbezogenen Vergütung durchzuführen. Hier werden in den Zuwendungsbescheiden und Weiterleitungsverträgen entsprechende Maßgaben erteilt (siehe auch AiF-Rundschreiben vom 19.01.2009 und vom 08.04.2009 zu den dort beschriebenen Signifikanzgrenzen).

- Bei Forschungsstellen der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) besteht weiterhin die Sonderregelung, dass die für jedes Institut ermittelten AiF-spezifischen Verrechnungssätze Anwendung finden, allerdings nur bis zu einer den Allgemeinen HPA-Sätzen analogen Höchstgrenze. Diese Höchstgrenzen entsprechen den um den Wert der Pauschale für Personalausgaben (7%) erhöhten Allgemeinen HPA-Sätzen. Wobei in den Einzelfinanzierungsplänen der FhG-Institute weiterhin keine Pauschale für Personalausgaben beantragt werden kann, da diese damit zu berücksichtigenden Gehaltsbestandteile bereits in den AiF-spezifischen Verrechnungssätzen enthalten sind.

zu 2.): Neuregelung der Personalausgaben für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

Die Personalausgaben für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte wurden vom BMWi in Anlehnung an die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder festgesetzt (**Anlage 3**).

Dabei können diese Sätze um bis zu 10 v.H. überschritten werden (siehe Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder), wenn dazu entsprechende Arbeitsverträge bei Beantragung vorgelegt werden bzw. es allgemein gültige Festlegungen der Universität, Hochschule oder Fachhochschule dazu gibt.

Für Forschungseinrichtungen im **Land Berlin** gilt weiterhin die bestehende tarifliche Regelung für studentische Hilfskräfte mit Vordiplom. Hier erfolgt keine Anpassung der Vergütungssätze (**10,98 €/h** für maximal **80** Stunden pro Monat).

zu 3.): *Wegfall der Erhöhung der Pauschale für Sonstige Ausgaben für Forschungsstellen mit Sitz in den neuen Bundesländern*

Die in Nummer 5.3 der Richtlinie für industrielle Gemeinschaftsforschung festgelegte Ausnahme (Erhöhung der Pauschale für Sonstige Ausgaben für Forschungsstellen mit Sitz in den neuen Bundesländern von 20% auf 22%) entfällt hiermit, da die vom BMWi festgesetzten Höchstbeträge für Personalausgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebieten nicht mehr niedriger liegen als im übrigen Bundesgebiet. Damit gilt bei Neubewilligungen ab dem 1.1.2010 für alte und neue Bundesländer eine einheitliche Pauschale von 20%.

Die Abrechnung von Personalausgaben bei laufenden Vorhaben kann für Abrechnungszeiträume ab dem 1.1.2010 bis zu den neuen Höchstsätzen bzw. Stundensätzen erfolgen. Die bewilligte Gesamtzusammenfassung ändert sich hierdurch grundsätzlich nicht. Die im Zuwendungsbescheid u.a. ausgewiesenen Prozentsätze der Personal- und der Allgemeinen Pauschale für die Abrechnung von Personalausgaben bleiben über den gesamten Bewilligungszeitraum eines IGF-Vorhabens unverändert. Eine Übersicht der für die Abrechnung aktuell relevanten Sätze finden Sie auch unter www.aif.de/igf/pa .

Für die Beantragung wirken sich die Neufestsetzungen wie folgt aus:

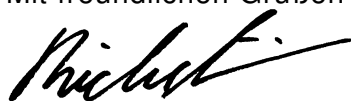
- Die neu festgelegten Werte für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben kommen erstmalig bei der bevorstehenden Bewilligung neuer IGF-Vorhaben mit Zuwendungsbescheid nach dem 1.1.2010 zur Anwendung
- Für bereits bewilligte Vorhaben mit Laufzeitbeginn 1. Januar 2010 und 1. Februar 2010 ist folgende Vorgehensweise mit dem BMWi vereinbart:
Bei Bedarf wird die Möglichkeit eingeräumt, binnen 3 Monate nach Bekanntgabe der Regelungen zur Neufestsetzung der HPA bzw. Stundensätze nachträglich eine finanzielle Aktualisierung der Einzelfinanzierungspläne bis zur Höhe aller ab dem 1.1.2010 geltende Anhebungen zu beantragen. In diesem Antrag müssen Sie die Notwendigkeit der finanziellen Aktualisierung personenbezogen begründen und durch Beifügen einer entsprechenden Vergütungsbescheinigung belegen.
- Analog gilt diese Regelung für die bereits dem BMWi vorgelegten IGF-Vorhaben mit Laufzeitbeginn 1. März 2010:
Auch hier wird bei Bedarf grundsätzlich die Möglichkeit der Aktualisierung eingeräumt, wobei diese binnen 3 Monate nach Erteilung des Zuwendungsbescheids zu beantragen ist.

Hinweis: Mit der Aktualisierung ist dann grundsätzlich der Prozentsatz der Pauschale für Sonstige Ausgaben auf einheitlich 20% festzulegen (für die gesamte Laufzeit des Vorhabens).

Bitte beachten Sie weiter, dass die Änderungen durch eine finanzielle Aktualisierung erst nach der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2010 umgesetzt werden können.

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der industriellen Gemeinschaftsforschung insbesondere in den Gruppen Mittelbewirtschaftung und Revision unter den Ihnen bekannten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Richstein', with a long horizontal stroke extending to the right.

Volker Richstein

Allgemeine Höchstsätze für Personalausgaben (HPA)
für gemeinnützige Forschungseinrichtungen (ohne Hochschulen)

(einheitlich für alte und neue Bundesländer)

- gültig ab 1. Januar 2010 -

Für die Durchführung von Vorhaben der industriellen Gemeinschaftsforschung sind die notwendigen Personalausgaben unter Berücksichtigung der dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen individuell zu ermitteln. Dabei hat der Antragsteller personenbezogen das voraussichtlich entstehende Bruttogehalt einschließlich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Höchstsätze in Ansatz zu bringen. Die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) sind für die **Beantragung und Abrechnung** von Personalausgaben für den Zeitraum **ab 1. Januar 2010** zu berücksichtigen:

Gruppe A	<u>Wissenschaftliche Mitarbeiter</u> Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Universitäts- oder Hochschulausbildung (Dr.-Ing., Dipl.-Ing. TH/TU, Master oder vergleichbar) bzw. Angestellte mit einem Master-Abschluss in einem wissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist	bis zu € 5.525
Gruppe B	<u>Technische Mitarbeiter</u> Angestellte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung (Dipl.-Ing. (FH) oder vergleichbar) bzw. Angestellte mit einem Bachelor-Abschluss in einem wissenschaftlichen (Fach-) Hochschulstudiengang oder Master-Abschluss in einem wissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist	bis zu € 4.625
Gruppe C	<u>Technische Angestellte</u> Angestellte mit staatlicher Abschlussprüfung (Techniker, Meister oder vergleichbar)	bis zu € 3.475
Gruppe D	<u>Technische Angestellte</u> Angestellte mit Abschlussprüfung (Laboranten, praktische Betriebswirte oder vergleichbar)	bis zu € 3.175
Gruppe E	<u>Technische Angestellte oder Lohnempfänger</u> Angestellte oder Arbeiter mit Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Facharbeiter, Schlosser, Mechaniker oder vergleichbar)	bis zu € 3.050
Gruppe F	<u>Hilfskräfte</u> (nicht wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte)	bis zu € 2.700

Die Sätze sind als Höchstgrenze und nicht als Norm anzuwenden. Auf Nr. 5.1 und 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Höchstsätze für Personalausgaben (HPA)
für Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen)
(einheitlich für alte und neue Bundesländer)

- gültig ab 1. Januar 2010 -

Für die Durchführung von Vorhaben der industriellen Gemeinschaftsforschung sind die notwendigen Personalausgaben unter Berücksichtigung der dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen individuell zu ermitteln. Dabei hat der Antragsteller personenbezogen das voraussichtlich entstehende Bruttogehalt einschließlich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Höchstsätze in Ansatz zu bringen. Die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) sind für die **Beantragung und Abrechnung** von Personalausgaben für den Zeitraum **ab 1. Januar 2010** zu berücksichtigen:

Gruppe A	<u>Wissenschaftliche Mitarbeiter</u> Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Universitäts- oder Hochschulausbildung (Dr.-Ing., Dipl.-Ing. TH/TU, Master oder vergleichbar) bzw. Angestellte mit einem Master-Abschluss in einem wissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist	bis zu € 4.325
Gruppe B	<u>Technische Mitarbeiter</u> Angestellte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung (Dipl.-Ing. (FH) oder vergleichbar) bzw. Angestellte mit einem Bachelor-Abschluss in einem wissenschaftlichen (Fach-) Hochschulstudiengang oder Master-Abschluss in einem wissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist	bis zu € 3.625
Gruppe C	<u>Technische Angestellte</u> Angestellte mit staatlicher Abschlussprüfung (Techniker, Meister oder vergleichbar)	bis zu € 3.475
Gruppe D	<u>Technische Angestellte</u> Angestellte mit Abschlussprüfung (Laboranten, praktische Betriebswirte oder vergleichbar)	bis zu € 3.175
Gruppe E	<u>Technische Angestellte oder Lohnempfänger</u> Angestellte oder Arbeiter mit Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Facharbeiter, Schlosser, Mechaniker oder vergleichbar)	bis zu € 3.050
Gruppe F	<u>Hilfskräfte</u> (nicht wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte)	bis zu € 2.700

Die Sätze sind als Höchstgrenze und nicht als Norm anzuwenden. Auf Nr. 5.1 und 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Neuregelung der Personalausgaben für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

- gültig ab 01. Januar 2010 -

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 12./13. Juni 2009 eine Richtlinie über die Arbeitsbedingungen (und zur Vergütung) von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften beschlossen. Diese wird in die Regelungen zur IGF aufgenommen (siehe Tabelle)

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
a) Wissenschaftliche Hilfskräfte mit - abgeschlossener wissenschaftlicher Universitäts- oder Hochschulbildung - Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist	13,61 €	13,11 €
b) Wissenschaftliche Hilfskräfte mit - Fachhochschulabschluss - Bachelor-Abschluss - Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist	10,03 €	9,65 €
c) Studentische Hilfskräfte - wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a) und b)	8,60 €	8,28 €
Maximale Arbeitsstunden/Monat	86 h	86 h

Diese Stundensätze können um bis zu 10 v.H. überschritten werden, wenn dazu bei Beantragung entsprechende Arbeitsverträge vorgelegt werden bzw. es dazu einen konkreten Beschluss der Universität, Hochschule oder Fachhochschule gibt.

Für das Land Berlin kommt die bestehende tarifliche Regelung für studentische Hilfskräfte mit Vordiplom weiterhin zur Anwendung. Hier gibt es bis auf weiteres keine Anpassung der Vergütung (10,98 € bei max. 80 Arbeitsstunden pro Monat).